



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0219/2010		Datum:	29.03.2010
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 nach 2010: Investitionshaushalt 2009 - Vermögensplan 2009 Eigenbetriebe			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 und Anlage 2 aufgelisteten nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 in das folgende Haushaltsjahr 2010 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2009 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen der Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Neue Projekte dürfen grundsätzlich im Haushaltsvollzug erst begonnen werden, wenn u. a. die Gesamtgenehmigung der Investitionskredite und die Genehmigung der über Kredite zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Wegen der späten Rechtskraft der Haushaltssatzung 2009 verzögerten sich daher in vielen Fällen die Ausschreibungen der Projekte und deren Bauabwicklung ganz oder teilweise in die zweite Jahreshälfte 2009 bzw. in das Jahr 2010. Wegen verspäteten Maßnahmenbeginns konnten die veranschlagten Haushaltsmittel 2009 nicht mehr im geplanten Umfang in Anspruch genommen bzw. abgerechnet werden, weil sich entsprechend der Bauverzögerungen auch die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen in das folgende Jahr 2010 verlagerte. Folglich sind zwingend erhebliche Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushalts 2009 in das folgende Haushaltsjahr 2010 zu übertragen sind, um anfallende Rechnungen begleichen zu können.

Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO hat der Stadtrat durch Beschlussfassung über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu entscheiden. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch für die zu übertragenden Ansätze in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung insoweit ermächtigt, im Folgejahr Mehrauszahlungen zu leisten, die nicht im Haushaltsplan 2010 veranschlagt sind.

Die Finanzierung der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen muss dabei gesichert sein.

Unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen wie u. a. Landeszuweisungen und Spenden erfolgt die restliche Ausfinanzierung der zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen des Investitionshaushalts durch nicht in Anspruch genommene Investitionskredite des Jahres 2009, deren Kreditermächtigung kraft Gesetzes gemäß § 103 Abs. 3 GemO grundsätzlich bis Ende des Haushaltsjahres 2010 weiter gilt. Damit hat die Gemeinde die Möglichkeit, die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2009 im Rahmen der flexiblen Haushaltswirtschaft unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns synchron zur Übertragung der Auszahlungsermächtigungen 2009 in das Folgejahr 2010 zu übertragen.

Eine förmliche Übertragungsentscheidung der Investitionskreditermächtigung durch Beschlussfassung des Rates ist nicht erforderlich.

Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der beigefügten Übertragungsliste, die aktivierten Eigenleistungen (überwiegend Ingenieurleistungen der Bauverwaltung) in den einzelnen Projekten noch nicht vollständig im „Ist“ verbucht worden sind. Daher wurden die von Amt 21 / Anlagenbuchhaltung vorläufig gemeldeten Fälle der aktivierten Eigenleistungen durch entsprechende Verminderung in der Spalte der zu übertragenden Mittel berücksichtigt. Die betreffenden Projekte sind in der beigefügten Liste mit einem „*“ in der Spalte Projektbezeichnung gekennzeichnet.

Die Verwaltung soll daher ermächtigt werden, insoweit notwendige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2009 eigenständig vorzunehmen. Eine aktualisierte Auflistung wird dann nachfolgend im Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet.

Anlage/n:

Anlage 1: Liste Auszahlungsermächtigungen Investitionshaushalt 2009

Anlage 2: Listen Eigenbetriebe: Ansätze Vermögensplan 2009